

## Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte in der Streitsache der Gastwirthswittwe Karoline Heider, nun wieder verheiratheten Ansforg in Gunzenhausen, gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler daselbst, wegen Entfernung eines Grabsteins, hier den bejahenden Kompetenz-Konflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in der Streitsache der Gastwirthswittwe Karoline Heider, nun wieder verheiratheten Ansforg in Gunzenhausen, gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler daselbst, wegen Entfernung eines Grabsteins, hier in dem bejahenden Kompetenz-Konflikte zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Gunzenhausen zu Recht:

daß in dieser Streitsache der Civilrechtsweg unzulässig sei.

### Gründe:

Die staatsoberaufsichtlich genehmigte Kirchhofordnung für die Stadt Gunzenhausen bestimmt unter Anderem, daß die um 70 *M.* zu erwerbenden Familiengrabstätten nicht in das Eigenthum des Erwerbers übergehen, vielmehr nach 60 Jahren vom Tage der Gebührenzahlung an wieder an die Gemeinde heimfallen, daß der Verkauf von Familiengräbern nicht gestattet sei, daß mit Zustimmung des Familienhauptes oder der Anspruchsberechtigten auch andere Personen in solchen Gräbern beerdigt werden können, ferner daß der Magistrat Gunzenhausen über Ansprüche an Gräbern, Grabsteinen, sowie über alle auf den Kirchhof bezügliche Differenzen zu entscheiden habe.

Die Gastwirthswittwe Karoline Heider in Gunzenhausen hat nun am 3. November 1883 beim k. Amtsgerichte Gunzenhausen Klage erhoben gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler dortselbst und gebeten zu erkennen, daß der Beklagte schuldig sei, den von ihm auf der Klägerischen Grabstätte Nr. 58 im Kirchhofe zu Gunzenhausen aufgestellten Grabstein zu entfernen.

Die Klägerin brachte hiebei vor, sie habe von der Stadtgemeinde Gunzenhausen eine

\* Beilage II ausgegeben zu München den 31. Mai 1884.



Familiengrabstätte um 70 *M.* erworben, am 17. Februar 1880 die Hälfte derselben an Johann Bischler abgetreten, der jedoch die hierfür bedungene Zahlung nicht geleistet und im Juli oder August 1882 unter Aufhebung der früheren Uebereinkunft sich ausdrücklich verpflichtet habe, den von ihm auf jener Grabstätte schon aufgestellten Grabstein wieder zu entfernen, dieser Verpflichtung aber noch nicht entsprochen habe.

Die vom Vertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Feigel in Ansbach, bei der Klageverhandlung — unter Hinweisung darauf, daß der Kirchhof eine Gemeinde-Anstalt sei, und Streitigkeiten über Benützung solcher Anstalten den Verwaltungsbehörden vorbehalten seien — geltend gemachte Einrede der Gerichtsunzuständigkeit wurde durch Urtheil des Amtsgerichts Gunzenhausen vom 4. Dezember 1883 verworfen in der Erwägung, daß die Klägerin ihre Grabstätte durch Privatrechtstitel erworben habe und richterlichen Schutz dieses Privatrechts gegen unberechtigten Eingriff Dritter anzugehen berechtigt sei, daß es sich nicht um ein öffentliches, der freien Verfügung der Betheiligten entrücktes Recht handle, da die vom Beklagten angeblich eingegangene Verpflichtung, den Grabstein zu entfernen, eine rein privatrechtliche, aus seinem freien Willen hervorgegangene, durch eine polizeiliche Anordnung nicht beschränkbare, einem Privaten gegenüber in dessen Privatrechtssache eingegangene Obligation sei, welche sich nicht sowohl auf Ueberlassung der Benützung einer Gemeinde-Anstalt, als auf Ueberlassung der Benützung der in der Gemeinde-Anstalt liegenden, durch Privatrechtstitel erworbenen Familiengrabstätte der Klägerin zur Aufstellung eines Grabsteins beziehe.

Dieses Urtheil wurde dem Gerichtsvollzieher am 8. Dezember 1883 in doppelter Ausfertigung zur Zustellung an die Parteien zu Händen gestellt.

Auf Anregung des Vertreters des Beklagten erklärte hierauf die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken mit Entschließung vom 5. Januar, eingelaufen beim Amtsgerichte Gunzenhausen am 7. Januar 1884, daß sie in dieser Streitsache den Civilrechtsweg für unzulässig erachte, für deren Entscheidung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden beanspruche und den Kompetenz-Konflikt erhebe, in Anbetracht, daß der Friedhof in Gunzenhausen Gemeinbeanstalt sei, bezüglich deren Benützung nur die Friedhofordnung maßgebend sei, und daß die letztere civilrechtliche Berechtigungen am Friedhofe nirgends zugestehende und insbesondere alle auf den Friedhof bezüglichen Differenzen der Entscheidung des Magistrats vorbehalte.

Das Amtsgericht Gunzenhausen hat den Kompetenz-Konflikt nach gesetzlicher Vorschrift instruiert; Denkschriften sind aber von keiner Seite eingereicht worden.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher diese Sache zum Aufrufe kam, erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, der k. Oberstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Streitsache der Civilrechtsweg unzulässig sei.

Der Gerichtshof hat entschieden, daß dem Antrage des k. Oberstaatsanwalts stattzugeben sei und zwar aus folgenden Gründen:

Die Klägerin Karoline Heider, nun Anforge, beansprucht vom Beklagten Johann Bischler die Entfernung des vom letzteren mit ihrer Einwilligung auf ihrer Familiengrabstätte im Kirchhofe zu Gunzenhausen gesetzten Grabsteines und stützt sich darauf, daß Johann Bischler sich ihr gegenüber verpflichtet habe, diesen Grabstein wieder zu entfernen.

Dieselbe vermeint, daß ihr eine privatrechtliche Dispositionsbefugniß über die bezeichnete Familiengrabstätte zustehe, und daß ihr Klagsanspruch schon um deswillen gleicher rechtlicher Natur sei, weil er sich auf ein behauptetes Vertragsverhältniß gründe.

Diese Annahme trifft aber in keiner Richtung zu.

Die Anweisung und Verleihung der einzelnen Grabstätten in den öffentlichen Kirchhöfen — und als solcher ist der Gemeinde-Kirchhof in Gunzenhausen unbestreitbar anzuerkennen — erfolgt nämlich in der Regel und in Ermangelung anderwärtiger formeller Feststellung, welche im gegebenen Falle nicht vorliegt, durch autoritären Akt der hiezu gesetzlich verpflichteten Gemeinden als öffentlicher Korporationen, welchen das Recht ausdrücklich eingeräumt ist, statutarische Bestimmungen und sonstige polizeiliche Vorschriften über die in den Kirchhöfen einzuhaltende Ordnung und insbesondere über die mit der Verleihung einer Grabstätte verbundenen Befugnisse zu erlassen und auch zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Art. 38, 84, 86, 92 und 99 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Die Oberaufsicht über diesen Gegenstand der öffentlichen Fürsorge aber ist den höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Art. 157 a. a. O.

§. 53 der Formations-Berordnung vom 17. Dezember 1825,

§. 23 der Formations-Berordnung vom 27. März 1817.

Die Gemeinden handeln sohin regelmäßig auf diesem Gebiete keineswegs nur als Privatrechtssubjekte, als Eigenthümer des Gemeindeguts, sondern als verantwortliche Träger der öffentlichen Gewalt in Ausübung öffentlichen Rechts, als die bestellten Organe für Anstalten und Einrichtungen, welche dem öffentlichen Bedürfnisse und Gebrauche dienen, und es kann sohin davon nicht die Rede sein, daß diejenigen, welche solchergestalt, wenn auch gegen Entgelt und Entrichtung tarifmäßiger Gebühren, zur Benützung derartiger öffentlicher Anstalten zugelassen werden, hiedurch privatrechtliche Ansprüche oder Dispositionsbefugnisse an denselben erwerben.

Vergl. Erkenntniß des Kompetenz-Konfliktsenats vom 22. Oktober 1873 (Reg.-Bl. Nr. 65 S. 1025).

Auf eben dieser gesetzlichen Grundlage hat denn auch der Stadtmagistrat Gunzenhausen in völlig zuständiger Weise mit oheraufsichtlicher Genehmigung die Kirchhof-Ordnung vom 28. November 1876 erlassen und hierin nicht nur den ausschließlich öffentlich rechtlichen Charakter der dem Publikum eröffneten Benützung des Kirchhofs klar zum Ausdruck gebracht, sondern sich insbesondere auch die eigene Zuständigkeit zur primären Bescheidung aller auf den Kirchhof bezüglichen Differenzen, namentlich aber über Ansprüche an Gräbern und Grabsteinen, vorbehalten.

Im gegebenen Streitfalle handelt es sich nun weder um das Privat-Eigenthum an einer Grabstätte oder einem Grabsteine, noch um ein sonstiges, außer dem Bereiche der Kirchhof-Ordnung liegendes Privatverhältniß,

vergl. Erkenntniß des Kompetenz-Konfliktsenats vom 9. Dezember 1863 (Reg.-Bl. 1864 Nr. 2 S. 26),

sondern unmittelbar nur darum, ob die Klägerin vermöge der ihr nach Maßgabe der Kirchhof-Ordnung eingeräumten Benützung einer bestimmten Grabstätte und ihrer hierauf gegründeten Vereinbarungen mit Johann Zischler berechtigt sei, die Wiederentfernung des von Zischler auf dieser Grabstätte gesetzten Grabsteines zu fordern, sohin in der That um eine Frage der Kirchhofbenützung, deren Würdigung und Entscheidung den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durch positive Rechtsnorm vorbehalten ist.

Art. 8 Ziffer 31 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zc. betr.

Der Umstand, daß sich die Klägerin auf einen angeblichen Privatvertrag mit Johann Zischler beruft, kann hieran nichts ändern, da für die Zuständigkeit der Gerichte oder

Verwaltungsbehörden nicht der Rechtstitel, auf welchen hin ein Anspruch erhoben wird, sondern die rechtliche Natur des letzteren zunächst maßgebend ist, welcher, wie oben dargelegt wurde, in diesem Falle im öffentlichen Rechte wurzelt.

Demgemäß war die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorliegende Streit-  
sache als begründet anzuerkennen und der Civilrechtsweg als unzulässig, wie geschehen, zu erachten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenz-  
Konflikte vom 19. April 1884, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Neumayr,  
die Rätbe v. Dirrigl, Dr. v. Langlois, Seiffert, Bauer, Keindl, Freiherr  
v. Tautphöus, Oberstaatsanwalt v. Küffner und Gerichtschreiber Sekretär Frauen-  
dorfer.

Unterscriben sind:

**Dr. v. Neumayr.**

Fraendorfer, Sekretär.

